



SwissLife

Von Anfang an im Blick: Steuerabgaben bei Rentenleistungen aus der Arbeitskraftabsicherung

Leichter durch den Steuerdschungel

Paragrafen hier, Steuerabgaben dort – für Ihre Kundschaft sind die Regularien des Fiskus oft ein undurchsichtiges Mysterium. Gerade im Bereich der Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsabsicherung wirft die Besteuerung der Rentenleistungen oft Fragen auf.

Damit Sie Ihre Kundinnen und Kunden im Beratungsgespräch einfach durch den Steuerdschungel führen können, finden Sie im Folgenden eine Aufstellung der wichtigsten Steueranforderungen:

Art der Versicherung	Besteuerung
1. Schicht – Basisversorgung	
Gesetzl. Rentenversicherung Basis-/Rürup-Rente § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Der Anteil der Besteuerung ist davon abhängig, in welchem Jahr die Erwerbsminderungs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente beginnt. Er ist unabhängig von einer eventuellen Befristung der Rentenleistung. – § 22 Nr. 1 S. 3 EStG
2. Schicht – Zusatzversorgung	
Betriebliche Altersversorgung	
Direktversicherung Pensionskasse Pensionsfonds § 3 Nr. 63 EStG	Volle Besteuerung, soweit die BU-Rente auf geförderten Beiträgen beruht. – § 22 Nr. 5 S. 1 EStG
	Ertragsanteilbesteuerung, soweit die BU-Rente durch nicht geförderte Beiträge finanziert wird. Der Ertragsanteil bestimmt sich nach der voraussichtlichen Rentenbezugszeit. – § 22 Nr. 5 S. 1 EStG i. V. m. § 22 Nr. 1 S. 3 i. V. m. § 55 Abs. 2 EStDV
Unterstützungskasse Direktzusage	Volle Besteuerung als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. – § 19 EStG
3. Schicht – Private Versorgung	
Berufsunfähigkeitsversicherung Grundfähigkeitenversicherung	Die Besteuerung erfolgt nach dem Ertragsanteil. Dieser bestimmt sich nach der voraussichtlichen Rentenbezugszeit. – § 22 Nr. 1 S. 3 EStG i. V. m. § 55 Abs. 2 EStDV

Vereinfachte Berechnung der Einkommensteuer bei Berufsunfähigkeit und Grundfähigkeitenverlust

Annahmen: Monatliche Rente 1.500 Euro, individueller Einkommensteuersatz 25 % (Bsp.: Single mit einem zu versteuernden Einkommen i. H. v. 18.600 Euro im Jahr)

1. Schicht: Rürup-Rente

Alter 67, Besteuerungsanteil 2023 in Höhe von 83 %

Zu versteuern: 1.500 Euro mtl. Rente x 83 % = 1.245 Euro

Zu zahlende Einkommensteuer: 1.245 Euro x 25 % = rd. 311 Euro

Übrig bleiben: 255 Euro steuerfrei + 933,75 Euro (1.245 Euro - 311 Euro) nach Steuer = 1.189 Euro



255 Euro steuerfrei



1.245 Euro zu versteuern



Von 1.500 Euro Rente bleiben
1.189 Euro übrig

2. Schicht: Betriebliche Vorsorge / Direktversicherung

Alter 67

Zu zahlende Einkommensteuer: 1.500,00 Euro x 25 % = 375 Euro

Übrig bleiben: 1.500 Euro - 375 Euro = 1.125 Euro



1.500 Euro zu versteuern



Von 1.500 Euro Rente bleiben
1.125 Euro übrig

3. Schicht: Private Vorsorge/SBU/GF

Alter 40, Laufzeit der AKS-Leistung 27 Jahre, Ertragsanteil: 28 %

Zu versteuern: 1.500 Euro x 28 % = 420 Euro

Zu zahlende Einkommensteuer: 420 Euro x 25 % = 105 Euro

Übrig bleiben: 1.080 Euro steuerfrei + 315 Euro (420 Euro - 105 Euro) nach Steuer = 1.395 Euro



1.080 Euro steuerfrei



420 Euro zu versteuern



Von 1.500 Euro Rente bleiben
1.395 Euro übrig

Alle Angaben gerundet – Stand 2023

Die Darstellung spiegelt nicht die steuerliche Gesamtbetrachtung der Produkte wider und ersetzt keine steuerliche Beratung. Daher empfehlen wir den Besuch bei einer Steuerberatung.

Für die Produktentscheidung sollten stets Anspar- und Rentenphase sowie weitere persönliche Aspekte berücksichtigt werden.

Swiss Life
Service-Center

Postfach 1151
85748 Garching b. München

T 089 38109-1128
F 089 38109-4180
info@swisslife.de
swisslife.de

